



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 07. November 2016

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 161012053721

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Fachwirt im Gastgewerbe IHK/ Fachwirtin im Gastgewerbe IHK

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Oktober 2016 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK. Für die Durchführung der Prüfung ist die von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg erlassene „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen“ vom 10. September 2008 in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK / zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob bei den Prüfungsteilnehmern die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben einer Fachwirtin / eines Fachwirtes im Gastgewerbe IHK verantwortlich auszuüben:
 1. Selbstständiges Umsetzen von Führungsaufgaben unter Anwendung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgaben;
 2. Erkennen von Gästee Erwartungen und Bewerten neuer Entwicklungen sowie Planung, Durchführung und Kontrolle gastgewerblicher Leistungen;
 3. Zielorientiertes Einsetzen von Marketinginstrumenten mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirtin im Gastgewerbe IHK / Fachwirt im Gastgewerbe IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis **oder**
 2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat **und**



1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis **oder**
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis **oder**
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis **oder**
4. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

- (3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. a und b müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben und bis zum Prüfungszeitpunkt absolviert sein.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse, und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Gästeorientierung und Marketing,
 2. Branchenbezogenes Management,



3. Branchenbezogenes Recht,
 4. Gastronomische Angebotsformen.
- (4) Die „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen.
- (5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich durchgeführt.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,



2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Gästeorientierung“ soll der Umgang mit Gästen, bei Verhandlungen und in Konfliktfällen sachgerecht zu kommunizieren, geprüft werden. Gespräche sollen gäste- und unternehmensorientiert vorbereitet, geführt und ausgewertet werden können. Ferner sollen die im Gastgewerbe einsetzbaren Marketinginstrumente angewendet sowie die Marktsituation berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Besonderheiten der Werbung hinsichtlich der gastronomischen Angebotsformen zielgruppenorientiert eingesetzt und ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Gäste gewinnen, betreuen und zufriedenstellen,
 2. Marketing gezielt anwenden und auswerten können.



- (2) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Management“ soll nachgewiesen werden, dass das für die Betriebsführung notwendige Planungs-, Steuerungs- und Führungsinstrumentarium beherrscht wird. Darüber hinaus soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation qualitätsbewusst umgesetzt werden können und dabei die Instrumente der Unternehmens- und Personalführung praxisorientiert und IT-unterstützt angewendet werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern,
 2. Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen,
 3. Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden,
 4. Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen,
 5. Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Recht“ soll ein vertieftes Wissen der einschlägigen Bestimmungen geprüft werden, außerdem dieses Wissen umzusetzen und fallorientiert anzuwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen,
 2. Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können,
 3. Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Gastronomische Angebotsformen“ soll die Vertrautheit mit den verschiedenen Angebotsformen und deren Besonderheiten geprüft werden. Darüber hinaus sollen die Entwicklung und die Auswirkung neuer Angebotsformen beurteilt und gegebenenfalls umgesetzt werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Hotel- und Gaststättenbetriebe,
 2. Systemgastronomie,
 3. Gemeinschaftsverpflegung/ Catering.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit höchstens jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll festgestellt werden, dass angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommuniziert und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert eingesetzt werden können. Die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Quali-



fikationsbereich gem. Abs. 4 „Gastronomische Angebotsformen“ einen Themenbereich und erhält eine Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Es besteht ein Anspruch auf in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken nach Maßgabe der Vorgabe des Prüfungsausschusses eingesetzt werden können.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (3) Eine Freistellung vom Situationsbezogenem Fachgespräch gemäß § 3 Abs. 5 ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht wurden.
- (3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Teilprüfungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend (50 Punkte) sind und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung



Wer die Prüfung zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK / zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird in der Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hingewiesen.

Lüneburg, 19. Oktober 2016

Olaf Kahle
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer